

## **Zusatz zum Verlagsvertrag**

*Dieser Zusatz ergänzt den Verlagsvertrag zwischen den Parteien und geht allfälligen abweichenden Bestimmungen des Verlagsvertrags vor. Der Urheber darf seinen Artikel nach Ablauf von sechs Monaten (bei ganzen Büchern: nach Ablauf von drei Jahren) nach der Veröffentlichung über interne Netzwerke von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, über institutionelle Repositorien sowie über seine persönliche Internet-Seite allgemein zugänglich machen oder Dritte dazu ermächtigen.*

*Falls der Verlag die Rechte am Werk des Urhebers einem Dritten überträgt, stellt der Verlag sicher, dass der Dritte die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Zusatz zum Verlagsvertrag einhält.*

[Hilty, Reto M; Seemann, Matthias](#) (2009). *Open Access: Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im schweizerischen Recht*. Zürich (Switzerland): Universität Zürich, S. 51.

<https://doi.org/10.5167/uzh-30945>